

Merkblatt

Berechtigungen von Benutzern aus Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (Branchenverantwortliche und Chefexperten)

Ausgangslage

Die Frage, ob in DBLAP2 Branchenverantwortliche auf Prüfungsnoten und Chefexperten auf Erfahrungsnoten zugreifen dürfen, ist seit Einführung von DBLAP2 durch verschiedene Organisationen und Personen immer wieder eingebracht und durch mehrere Gremien immer wieder – zum Teil mit widersprüchlichen Ergebnissen – diskutiert worden. Das SDBB hat sich deshalb dazu entschieden, diese Frage mit dem Rechtsdienst des SBFJ zu klären. Dieses Merkblatt zeigt die juristischen Argumente aus dieser Klärung auf und legt dar, welche Schlüsse daraus für die Umsetzung in DBLAP2 gezogen wurden.

Haupterkenntnisse SBFJ

- Grundsätzlich ist auf diese Frage kantonales Recht und nicht Bundesrecht anwendbar; Kantone, die sich bei Ihren Einwänden gegen eine Gewährung von Lese/Schreibrechten gemäss Ausgangslage auf kantonales Recht stützen, verhalten sich korrekt. Die Minimalvorgaben des Bundesrechts, insb. jene des DSG (des Bundes) haben ebenfalls Geltung, insb. sofern die kantonalen Datenschutzgesetze diesen Minimalstandards nicht entsprechen.
- Die Bearbeitung von Personendaten ist nur mit gesetzlicher Grundlage zulässig, ebenso muss die Bearbeitung von Personendaten verhältnismässig sein; insbesondere das Kriterium der „Erforderlichkeit“ ist zu prüfen. Falls keine gesetzliche Grundlage verfügbar ist, dürfen Personendaten nur mit Einverständnis der betroffenen Personen, sprich der Lernenden weitergegeben werden.

In den verfügbaren gesetzlichen Grundlagen (BBG, BBV, BiVo...) sind keine Hinweise darauf zu finden, dass für Branchenverantwortliche ein Zugriff auf Prüfungsnoten bzw. für Chefexperten ein Zugriff auf Erfahrungsnoten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die immer wieder angeführte „Beurteilung von Grenzfällen“ ist ebenfalls nicht gesetzlich geregelt; da aber die Erstellung der Endnoten eine Aufgabe der Prüfungsbehörden (d.h. des Kantons) ist, entscheidet die Prüfungsbehörde auch über Grenzfälle. Zu diesem Zweck kann sie mit den Chefexperten Rücksprache nehmen, welche bei dieser Gelegenheit Einsicht in die Erfahrungsnoten erhalten. (Auch hier ist das Kriterium der

Letzte Aktualisierung: Oktober 2021

Erforderlichkeit zu beachten. Sofern die Erfahrungsnoten nicht angehoben werden, ist es kaum erforderlich, dass diese für die Grenzfälle beachtet bzw. eingesehen werden müssen.) Ein generelles Einsichtsrecht von Experten in Erfahrungsnoten lässt sich daraus nicht ableiten.

- In der Praxis ist es oft so, dass die Branchenverantwortlichen und Chefexperten in Personalunion beide Rollen übernehmen und in diesem Zusammenhang sowieso die Möglichkeit hätten, Erfahrungsnoten und Prüfungsnoten zusammenzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zusammenführung auch in diesem Fall nicht zulässig ist, d.h. die beiden Rollen einer Person sind so zu behandeln, als ob es sich um zwei Personen handeln würde.
- Die Verwendung von Noten für die Erstellung von Ranglisten ist ohne das Einverständnis der Lernenden nicht gestattet; allenfalls sind mildere Formen möglich, indem bspw. nur die Namen der besten Lernenden kommuniziert werden (da dabei von einem impliziten Einverständnis der Lernenden ausgegangen werden kann – dieses soll nicht leichtfertig angenommen werden). Zuständig für die Bekanntgabe von Schlussnoten für die Erstellung von Ranglisten und für die Übermittlung der Daten an die Branchen sind jedoch in jedem Fall die Kantone. Auch in diesem Fall darf keine Zusammenführung der Noten durch die Chefexperten oder Branchenverantwortlichen erfolgen. Der Entscheid, ob und in welcher Form Noten bekannt gegeben werden liegt in der Hoheit der einzelnen Kantone.

Schlussfolgerungen für die Umsetzung auf DBLAP2

- Eine eindeutige gesetzliche Grundlage auf gesamtschweizerischer Ebene für die Erteilung der beschriebenen Leserechte existiert nicht. Da einige Kantone die Weitergabe explizit untersagen und das SDBB nicht kantonal unterschiedliche Regelungen in DBLAP2 implementieren kann, wird im Sinne der obigen Ausführungen darauf verzichtet, die Gewährung von Lese- und/oder Schreibrechten gemäss Ausgangslage zu implementieren.
- Anfragen von Branchen für die Kommunikation von Noten, damit Ranglisten o.ä. erstellt werden kann, wird das SDBB negativ beantworten. Für die Weitergabe von Noten in milderer Form gemäss obiger Beschreibung sind die einzelnen Kantone direkt anzufragen.
- Nicht betroffen sind die statistischen Auswertungen, die das SDBB nach dem QV den Branchen zustellt. Diese Auswertungen sind anonym und können nicht auf einzelne Personen zurückgeführt werden, die obigen Ausführungen betreffen daher diese Auswertungen nicht.

Kontakt

Wenden Sie sich für Ihre Fragen im Zusammenhang mit diesem Merkblatt an die Projektleitung des SDBB unter Datenmanagement@sdbb.ch.